

Kontrolle und Abnahme von Blitzschutzsystemen

Weisung 04

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 [SHR 550.100], Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 [SHR 550.101];
- 1.2 Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 [SHR 550.101]
- 1.3 Schweizerische Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF):
 - Brandschutznorm 1-15 vom 1. Januar 2015
 - Brandschutzrichtlinie "Blitzschutzsysteme" vom 1. Januar 2017
- 1.4 Von der VKF anerkannte Stand der Technik - Papiere (STP) der Electrosuisse, Fachbereich Elektrotechnik:
 - Schweizer Regel (SNR) 464022 "Blitzschutzsysteme" vom 4. Januar 2015

2. Grundsätze

- 2.1 Blitzschutzpflicht
Es wird unterschieden zwischen Gebäuden mit Blitzschutzpflicht (Pflichtanlagen) und freiwillig erstellten Blitzschutzsystemen. Die Blitzschutzpflicht richtet sich nach Ziff. 2 Abs. 2 der Brandschutzrichtlinie "Blitzschutzsysteme / 22-15" der VKF.
- 2.2 Erstellung von Blitzschutzsystemen
Pflichtanlagen sind vollumfänglich gemäss der Brandschutzrichtlinie "Blitzschutzsysteme / 22-15" der VKF sowie der Schweizer Regel (SNR) 464022 "Blitzschutzsysteme" vom 4. Januar 2015 zu planen und auszuführen.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Bestimmung von Blitzschutzexperten
Gemäss § 10 Abs. 1 BSV werden Blitzschutzexperten von der Kantonalen Feuerpolizei bestimmt.
- 3.2 Festlegen der Blitzschutzpflicht
Die Brandschutzexperten der Kantonalen Feuerpolizei legen fest, welche Gebäude mit einem Blitzschutzsystem (Pflichtanlage) auszurüsten sind.
- 3.3 Abweichungen zum Stand der Technik
Muss aufgrund der Gebäudesituation von der Schweizer Regel (SNR) 464022 abgewichen werden, legen die von der Kantonalen Feuerpolizei bestimmten Blitzschutzexperten fest, wie das notwendige Schutzziel alternativ erreicht werden kann.

4. Kontrolle von Blitzschutzsystemen

- 4.1 Abnahmekontrollen
Pflichtanlagen werden grundsätzlich von der Kantonalen Feuerpolizei abgenommen. Bei der Abnahme der Anlage, spätestens bei der Schlusskontrolle des Gebäudes, ist der Kantonalen Feuerpolizei die Anlage - Dokumentation des Blitzschutzsystems abzugeben. Die Dokumentation hat sämtliche Vorgaben von Ziff. 11.2 der Schweizer Regel (SNR) 464022 zu umfassen. Zusätzlich ist der Kantonalen Feuerpolizei das vollständig ausgefüllte Formular 150 abzugeben.
Auch freiwillig erstellte Blitzschutzsysteme werden von der Kantonalen Feuerpolizei abgenommen. Dies allerdings nur auf Bestellung und unter Verrechnung der Selbstkosten an den Besteller.

4.2 Eigenkontrollen

Die Funktionsfähigkeit ist vom Anlageneigentümer in Eigenverantwortung, nach Vorgabe von Ziff. 2 Abs. 5 (Tabelle 2.5.1) der Schweizer Regel (SNR) 464022, von einem Fachbetrieb überprüfen zu lassen. Es gelten dabei folgende Kontrollintervalle:

- Blitzschutzsysteme welche dem Schutz von Rechenzentren sowie von Behältern mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen (z.B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) dienen, sind alle 3 Jahre periodisch zu kontrollieren. Gleiches gilt bei Lagern für flüssige Treib- und Brennstoffe inkl. deren zugehörigen Bauten und Anlagen, für Bauten mit explosionsgefährdeten Bereichen unter dem Dach und bei Bauten an exponierter topographischer Lage.
- Der Kontrollintervall aller anderen Blitzschutzsysteme beträgt 10 Jahre.

Im Erdreich verlegte Erdungsanlagen, welche nicht aus Kupfer oder nicht rostendem Stahl (A4) bestehen, sind in Abständen von maximal 5 Jahren mit einer Messung und visuellen Überprüfung des Mindestquerschnittes zu kontrollieren.

4.3 Periodische Kontrollen

Der Zustand von Pflichtanlagen wird gemäss § 8 BSV von der Kantonalen Feuerpolizei periodisch überprüft. Die periodische Kontrolle von freiwillig erstellten Blitzschutzsystemen ist Sache des Anlageeigentümers.

5. Umfang der von der Kantonalen Feuerpolizei durchgeführten Kontrollen

5.1 Abnahmekontrollen

Bei der Abnahmekontrolle wird das gesamte Blitzschutzsystem, inkl. Verbindungen und Anschlüsse etc. auf korrekte Ausführung überprüft. Die Wirksamkeit der Anlage wird mittels einer Widerstandsmessung untersucht.

5.2 Periodische Kontrollen

Die periodische Kontrolle eines Blitzschutzsystems umfasst die visuelle Überprüfung der Fang- und Ableitungen sowie eine Widerstandsmessung.

6. Durchführung der periodischen Blitzschutzkontrollen

Periodische Blitzschutzkontrollen werden im Zuge von periodischen Brandschutzkontrollen durchgeführt. Die Kontrollergebnisse sind zu registrieren und dem Anlageneigentümer schriftlich bekannt zu geben.

7. Mängelbehebung

Stellt die Kantonale Feuerpolizei Mängel am Blitzschutzsystem fest, richtet sich das Vorgehen nach Art. 14 BSG und § 9 BSV.

8. Inkrafttreten

Diese gestützt auf § 1 Abs. 2 BSV erlassene Weisung ersetzt diejenige vom 26. Oktober 2011 und wird auf den 27. August 2018 in Kraft gesetzt.

Schaffhausen, 27. August 2018

FEUERPOLIZEI DES
KANTONS SCHAFFHAUSEN

A. Rickenbach
Dienststellenleiter